Die territoriale Entwicklung der schlesischen Johanniter - Kommenden Gross-Tinz, Beilau, Lossen und Alt-Zülz bis zum Jahre 1333.

Kapitel 3: I. Gross-Tinz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Aloys Lerche.

Mittwoch, den 14. August 1912, vormittags 11 Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität

Vortrag:

„Die sogenannte Sachsenhäuser Appellation König Ludwigs des Bayern"

und

Promotion.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Breslau

Buchdruckerei H. Fleischmann

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau.

Referent: Professor Dr **Kampers**.

Examen rigorosum bestanden am 24. Juli 1912.

Die ganze Arbeit wird 1913 erscheinen

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abkürzungen für häufiger benutzte Literatur und Archivalien 5

Einleitung.

Kapitel 1: Einführung und älteste Verbreitung der Johanniter in Schlesien.

Kapitel 2: Organisation und Verwaltungseinrichtungen des Ritterordens in unserem Zeitraum.

Kapitel 3: Die territoriale Entwicklung:

I. Der Kommende Gross-Tinz.
  a) Die Anfänge: älteste Erwerbungen (Kirche und Zehnten). . 9
  b) Die Landgütererwerbungen bis zum Jahre 1333. 27
    § 1. Gross-Tinz 27
    § 2. villa Grodische
    § 3. villa Jacubowo.
    § 4. Glofenau.
    § 5. Münchwitz.
    § 6. Eckersdorf und Razomericz.
    § 7. Klein-Tinz.
    § 8. Gleinitz.
  c) Komture und Brüder-Konvent.
II. der Kommende Beilau.
  a) curia und Landgemeinde Beilau.
  b) Komture und Brüder.
III. Der Kommende Lossen.
  a) Entstehung.
  b) Parochie Lossen, Zehnten.
  c) Die Landgüter.
    § 1. Lossen (Vorwerk und Dorfgemeinde).
    § 2. Rosenthal.
    § 3. Buchitz.
    § 4. Jeschen.
    § 5. Fröbeln.
  d) Komture und Brüder-Konvent.
IV. Der Kommende Alt-Zülz.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548201_0153

Abkürzungen für häufiger benutzte Literatur und Archivalien.

1. Literatur: Brieger Urkunden-Buch = Urkunden der Stadt Brieg, urkundliche und chronikalische Nachrichten über die Stadt Brieg, die dortigen Klöster, die Stadt- und Stiftsgüter bis zum Jahre 1550. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens hrsg. von Dr. C. Grünhagen (Breslau 1870) als Bd. IX. des Codex diplomaticus Silesiae, hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Darstellungen III. Schulte, Quellen = Wilhelm Schulte, Quellen zur Geschichte der Besitzverhältnisse des Bistums Breslau in: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte hrsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. III. Band: Studien zur schlesischen Kirchengeschichte (Breslau 1907) S. 171 bis 279.

Delaville, Cartulaire général = J. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint Jean de Jérusalem. 1100 bis 1310. 4 Bände. Paris 1893 ff

Delaville, Hospitaliers = J. Delaville le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100–1310) (Paris 1904).

Haeusler, Geschichte = Wilhelm Haeusler, Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie, Breslau 1883.

Heinrichauer Gründungsbuch = Liber fundationis claustri Sanctae Mariae in Heinrichow. Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Aus der Handschrift herausgegeben, erläutert und durch Urkunden ergänzt von Gustav Adolf Stenzel. Breslau 1854.

Heyne, Bistumsgeschichte = Johannes Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. Bd. I 1860. Bd. II 1864 Bd. III 1868. Breslau.

Jahresber. der schlesisch. Gesellsch. = Uebersicht de Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für

vaterländische Kultur. Benutzt sind Jahrgänge 1837 (Breslau 1838), 1841 (Breslau 1842), 1842 (Breslau 1843).

Knie = J. G. Knie, Alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht der Dörfer, Städte und anderen Orte der Königl.-Preuss. Provinz Schlesien. Breslau 1845.

Liber fundationis = Liber Fundationis Episcopatus Vratislaviensis. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens hrsg. v. H. Markgraf und J. W. Schulte mit fünf lithographierten Karten. Breslau 1889 als XIV. Band des Codex diplomaticus Silesiae.

Lutsch, Kunstdenkmäler II. = Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien Bd. II: die (Kunstdenkmäler der) Landkreise des Reg.-Bezirks Breslau. In amtlichem Auftrage bearbeitet von Hans Lutsch. Breslau 1889.

Neuling = H. Neuling, Schlesiens Kirchenorte und kirchliche Stiftungen bis zum Ausgange des Mittelalters. 2. Auflage 1902.

Rachfahl = Felix Rachfahl, die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege (Leipzig 1894). in Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen hrsg. von Gustav Schmoller. XIII. Bd. 1. Heft (der ganzen Reihe 55. Heft).

S. Gbl. = Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens hrsg. von der Redaktions-Kommission Benutzt ist Jahrgang 1911. Nr. 1. 2.

S. R. = Regesten zur schlesischen Geschichte. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens hrsg. von Dr. C. Grünhagen: I. Teil bis 1250. Breslau 1884. 2. Auflage. II. Teil bis 1280. 1875. III. Teil bis 1300. 1886. Von C. Grünhagen und C. Wutke: IV. Teil bis 1315. 1892. V. Teil bis 1326. 1898. VI. Teil bis 1333. 1903. Als Bände VII, 1. 2. 3. XVI, XVIII und XXII des Codex dipl. Silesiae erschienen.

Stehr, Chronik = Carl Stehr, Chronik der ehemaligen hochritterlichen Malteser-Ordens-Kommende, jetzigen Hochgräflichen York von Wartenburgschen Majoratsherrschaft Klein-Oels Ohlauer Kreises. Vom Jahre 1152—1845. Breslau (1846).

Stenzel, Bistumsurkunden = G. A. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.

Stenzel-Landbuch = G. A. Stenzel, das Landbuch des Fürstentums Breslau in Jahresber. der schlesisch. Gesellsch. im Jahre 1842. (Breslau 1843) S. 48—142 als Beilage I.

Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung = G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung

deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.

S. Z. = Zeitschrift des Vereins für Geschichte (und Altertum) Schlesiens. 45 Bände. 1855 ff.

II. Archivalien:

Hs. D 6 = Johannitercopiar enthaltend Abschriften von Original-Urkunden schlesischer Johanniter-Kommenden aus dem Malteser-Grossprioratsarchive zu Prag. Lose Blätter. Königl. Staats-Archiv Breslau (St.-A abgekürzt): Rep. 135. D 6.

Prager Repertorium Rep. 135 C 224 f. Repertor der schlesischen Johanniter-Urkunden des Prager Grossprioratsarchivs St.-A.

C 225a = Schwandtners Auszüge aus Urkunden und Handschriften des Grossprioratsarchivs zu Prag: Diplomatarium Magni-Prioratus Bohemiae im Deutsch-Ordensarchiv zu Wien. Einen Auszug daraus besitzt das St.-A. Breslau: Rep. 135 C 225a.

D.-A. = Breslauer Diözesan-Archiv.

Von denjenigen Urkunden des Prager Malteser-Grossprioratsarchivs bis 1333, von welchen in schlesischen Archiven bisher noch Abschriften fehlten, wurden solche im März 1911 in Prag mit Genehmigung der dortigen Archivleitung vom Verfasser dieser Abhandlung angefertigt. Veröffentlichung ist in Aussicht genommen.

3. Kapitel. Die territoriale Entwicklung.

I. Der Kommende Gross-Tinz.

a) Die Anfänge: älteste Erwerbungen (Kirche und Zehnten).

Ungefähr 4 km östlich von dem Punkte, wo die ehemals vielbegangene Strasse Prag — Glatz — Wartha — Frankenstein — Nimptsch — Breslau [1]) die Talfurche der grossen Lohe, der sie etwa von Nimptsch aus in nördlicher Richtung folgt, verlässt, um ihren Weg weiterhin nordwärts auf der kürzesten Linie zur Oderfurt von Breslau zu nehmen, während der Lohefluss von dort ab seinen Lauf etwa 10 km weit ostwärts wendet, lag an dieser gen Osten fliessenden Lohe, also abseits vom grossen Wege, zwischen Hügeln verborgen schon am Ende des 12. Jahrhunderts die slavische Siedlung Tincia = Gross-Tinz Kreis Nimptsch. „Tinz" bedeutet „Bewohner des von einem tynŭ (altslavisch), tyn (čechisch) = saepes, murus umgebenen Ortes" [2]). Heute noch muss dieser Name für einen Teil der Ortschaft Gross-Tintz, welcher wohl der allerälteste der ganzen Siedlung (Gutsbezirk und Landgemeinde) ist, als sehr treffend bezeichnet werden: nämlich für den Rittergutshof mit der östlich daran anstossenden

[1]) I. A. Kopietz, Geschichte der deutschen Kultur und ihrer Entwicklung in Frankenstein und im Frankensteiner Lande. Breslau 1910. S. 139.

[2]) Paul Heffter, Ursprung und Bedeutung der Ortsnamen im Stadt- und Landkreise Breslau. (Breslau 1910). S. 161 sub Tinz-Klein Kreis Breslau.

Kirche, umgeben vom Friedhof, deren Chorhaus um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand[1]), auf dem inselartigen Zwischenland zwischem dem Lohefluss nördlich und dem burggrabenartigen Schwarzwasser[2]) südlich gelegen[3]); hier hat man jedenfalls die einstmals um den slavischen Herrenhof eng gruppierte älteste Siedlung Tinz des 12. und 13. Jahrhunderts zu suchen, welche vielleicht von einem zum Teil an den Gewässern entlang führenden tyn rings schützend umgeben war.

Die südlich von dem Zwischenland zum Schwarzwasser ungefähr parallel verlaufende Hauptdorfstrasse mit Scholtisei, Bauerngütern, Schmiede mag erst bei Gründung des deutschen Dorfes Gross-Tinz (1282) entstanden sein.

Anlässlich der consecratio der Kirche zu Tinz übergab der Breslauer Bischof Zirozlaus II. (1171—98) mit Zustimmung seines Kapitels (chori vratizlauiensis) in einem unbekannten Jahre, doch vor 1189[4]), dem Hospital zu Jerusalem die Zehnten der villae Tincia, Gostizlauia und Pilauia.

Obwohl von einer gleichzeitigen Verleihung der konsekrierten Tinzer Kirche an den Ritterorden seitens des Patrons derselben, als welchen man nach ihrer Lage zum Gute wohl den damaligen Grundherrn, jedenfalls einen polnischen Adeligen[5]), anzusehen hat, in den ältesten Urkunden nicht gesprochen wird, so muss sie doch um jene Zeit erfolgt sein, da in der Folge nur die Tinzer Johanniter als Inhaber des Gotteshauses auftreten[6]).

[1]) Lutsch, II. Bd. S. 421.

[2]) So nennen die Dorfbewohner den Graben, der auf den Karten „Mühlgraben" heisst.

[3]) Ueber die Dorfanlage vgl. Messtischblatt Nr. 3016. Verfasser besichtigte die Ortschaft persönlich.

[4]) Vgl. die undatierte älteste Urkunde des Bischofs Zirozlaus II (vgl. S. 14 Anm 6) und die Urkunde ebendesselben vom Jahre 1189 (über die Schenkung der Kirche zu Wartha) mit nochmaliger Erwähnung obiger Uebergabe. S. R Nr. 55.

[5]) Vgl. die Grundherren in späteren Jahren (1282 - 90).

[6]) 1287 ist der Johanniter Fr. Dythmar Pfarrer in Tinz: S. R. Nr. 2047. 1297 fordert der Tinzer Komtur Peregrin in seinem und der dortigen Kirche Namen Zehnten ein: S. R Nr. 2482.

Der ersten Schenkung des Zirozlaus folgte noch vor dem Jahre 1189 [1]) durch denselben Bischof diejenige der Zehnten von villa Mlodossouici super Nizsam und villa Glinicia, wobei der bisherige Inhaber des Zehnten von Glinicia ein Kanonikus Johannes, der Sohn des Dekans Benicus [2]), durch Ueberweisung des Zehnten von Vilcov an seine Präbende entschädigt wurde, sodann im Jahre 1189 die Uebergabe der ecclesia S. Marie in Bardou [3]) mit deren Zehnten, nämlich von Bardou, Prilanc [4]), Cebanov [5]) und Sluseov [6]), cum toto nihilominus iure ecclesiae unter der Bedingung, dass beim Tode eines Breslauer Kanonikers bei den Johannitern zu Wartha eine kirchliche Totenfeier wie für jeden Ordensbruder abgehalten und sein Absterben schriftlich nach Jerusalem berichtet werde. In den Worten der Urkunde von 1189: ut..apud ipsos eius obsequium . . . celebrabitur wird das Bestehen einer Brüderkommunität zu Wartha in der Folgezeit ausdrücklich bezeugt. Der Wohltätigkeit des Zirozlaus verdankt endlich das Tinzer Haus die Zuwendung der Zehnten von den villae: Tinchia Michaelis und Camerariorum.

Die Freigebigkeit des Breslauer Bischofs kann damals, während der Vorereignisse und der Vorbereitung des grossen Kreuzzugsunternehmens von 1190, da der um die Verteidigung der christlichen Sache im Orient so verdiente Ritterorden von seiten der römischen Kurie der Unterstützung der Gläubigen besonders warm empfohlen wurde [7]), durchaus nicht auffallen. Zirozlaus schenkte in obsequium sanctorum pauperum Christi, also angetrieben durch die Werke der Barmherzigkeit, die die Hospitaliter an den armen und schwachen Kreuzfahrern übten.

---

[1]) Vgl. die undatierte Urkunde des Zirozlaus.

[2]) Benicus wird zwischen 1189 und 1212 als Dekan genannt.

[3]) Wartha.

[4]) Frankenberg.

[5]) Banau, diese drei Kreis Frankenstein.

[6]) Schlause Kreis Münsterberg; nach S. R. Nr. 55 und Kopietz, Kulturgeschichte S. 29.

[7]) vgl. Delaville, Cartulaire I. Nr. 581.

Dass sich der Ritterorden auch des Wohlwollens der Nachfolger Zirozlaus II., der Bischöfe Jarozlaus (1198—1201) Cyprian (1201—1207) und Lorenz (1207—32), erfreute, beweisen die folgenden bischöflichen Besitzbestätigungen und -Verleihungen. Dem schlesischen Herzogssohn und Bischof Jarozlaus verdankte das Tinzer Haus eine allgemeine Zehntbestätigung[1]), dessen Nachfolger Cyprian neben der ausführlichen Bestätigung der Schenkungen des Zirozlaus[2]) die Verleihung des Zehnten von Psar anlässlich der Kircheneinweihung in Gostizla, dem Zehntdorf der Johanniter, im Jahre 1203[3]); auch die Kirche dieser Ortschaft dürfte ihnen damals überwiesen worden sein. Im Hinblick auf die überaus freundlich und wohlwollend gehaltene Confirmation des Bischofs Lorenz vom Jahre 1212,[4]) darf man wohl annehmen, dass durch die bischöfliche Uebertragung der Kapelle von Bardo mit Zehnten an die neugegründete Augustinerpropstei zu Kamenz im Jahre 1210,[5]) die bisherigen Inhaber derselben nicht geschädigt, sondern auf andere Weise, vielleicht durch einen Gütertausch, für die Abtretung abgefunden worden seien[6]).

---

[1]) Vgl. die Confirmation des Bischofs Lorenz von 1212, S. R. Nr. 147.

[2]) S. R. Nr. 87 (Jahr 1203).

[3]) ebenda.

[4]) wie Anm. 1.

[5]) S. R. Nr. 138.

[6]) Bis hierher wurden für die älteste Geschichte des Hauses Tinz folgende Originalurkunden benutzt: a linea 1. Urkunde des Bischofs Zirozlaus II. o. J. o. T. Original im Prager Grossprioratsarchiv, mit Rundsiegel des Zirozlaus, Phototypie bei Stanislaus Krzyżanowski, Monumenta Poloniae palaeographica Fasc. II. (Cracoviae MCMX) tab. XXVIII. Eine sehr alte Abschrift, die der Herausgeber des ersten Bandes der S. R. (in beiden Auflagen!) übersehen haben muss, liegt an erster Stelle in Hs. D 6.

Zuletzt wies O. Meinardus S. Gbl. 1911 Nr. 2 „Phototypien der ältesten schlesischen Urkunden“ S. 37 ff. auf die bei Delaville Cartulaire II. S. 26 Anm. 1) angeführte bisher vernachlässigte Urkunde hin.

Ehe wir zu weiteren Ausführungen über die Entwicklung des Tinzer Zehntbesitzes schreiten, soll eine

2. Urkunde desselben Bischofs vom J. 1189 o. T. Original in Prag. Abbildung des Rundsiegels bei Alwin Schultz, die schlesischen Siegel bis 1250 (Breslau 1871) Taf IV. 2. Stück und bei Krzyżanowski, Monumenta Pol. pal. Fasc. I (Cracovie MCMVII) tab. XIV. Abschrift in D 6. S. R. Nr. 55 sehr fehlerhaft abgedruckt.

3. Urkunde des Bischofs Cyprian vom J. 1203 o. T. Orig. in Prag. Abbildung des spitzovalen Siegels bei Krzyżanowski, Monumenta Fasc. I tab. XXIII Abschrift in Hs. D 6. S. R Nr 87.

4. Urk. des Papstes Innocenz III. vom J. 1203 Dezember 15. Orig. in Prag — wurde im März 1911 dort vermisst. Abdruck im Cartulaire II. no. 1180 Abschrift in D 6. In S. R. nicht angeführt.

5. Urkunde des Bischofs Lorenz vom J. 1212 o. T. Orig. in Prag. Abbildung des spitzovalen Siegels bei Krzyżanowski, Monumenta Fasc. I. tab. XXVII. Abschr. in D 6. S. R. Nr. 147.

Die unter 1 2. und 3. genannten Urkunden sind in ihrer äusseren Form verdächtig. Eine endgültige Entscheidung über ihre formelle Echtheit wird erst möglich sein, wenn von sachkundiger Seite besonders Siegel und Schrift der Prager Originale untersucht sind. Hier sollen nur einige Bedenken gegen dieselben angeführt werden:

Zu 1) In der undatierten Urkunde des Zirozlaus ist besonders der Numeruswechsel auffällig, der sich auch in anderen bekannten Fälschungen findet — so z. B. in der Urkunde des Stifts Leubus vom J. 1202 Juni 26., Text bei G. Büsching, die Urkunden des Klosters Leubus (Breslau 1821), S. 31, unecht nach S. R. Nr. 80 und Schulte, Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedlung in Schlesien. I. Löwenberg [in S. Z. Bd. 34 S. 289 ff.] S. 306 Anmerkung 2.; in der Trebnitzer Urkunde vom Jahre 1204 o. T. bei W. Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie (Breslau 1883) S. 23. S. R. Nr. 94, unecht nach Schulte a. a. O.; in der Sandstiftsurkunde vom Jahre 1204 o. T. Text bei Haeusler a. a. O. S. 29 S. R. Nr. 95, unecht nach Schulte a. a. O. — und auf die Unachtsamkeit des späteren, an den urkundlichen Plural seiner Zeit gewöhnten Schreibers zurückzuführen ist. Es scheint für die Anfertigung unseres Schriftstücks ein altes Zehntverzeichnis (nach rückwärts hin) benutzt zu sein, wenn man die aufzählende Aneinanderreihung der Sätze: me dedisse . . . decimam ville que vocatur mlodossouici super nizsam . . odecimam etiam ville que vocatur Glinicia . . sed et decimas villarum que vocantur Tincia, Gostizlauia et Pilauia . . liest.

Deutung der bisher vorgekommenen, noch unerklärten Ortsnamen, die z. T. umfangreiche Untersuchungen er-

---

Zu 2. Die Urkunde des Zirozlaus ist in ihrer äusseren Form bestimmt gefälscht (freundliche Mitteilung des Herrn P. Dr. Lambert Schulte O. F. M.). Wiederum deutet der Numeruswechsel auf Entstehung in späterer Zeit als 1189 hin. Der Zeuge Martinus, der hier, in der bischöflichen Urkunde, cancellarius ducis — statt capituli Vratislaviensis — genannt wird, kommt in einer Reihe anderer unechter Urkunden vor, so S. R. Nr. 78, 79, 80, (1202), 92, 93, (1203). — unecht nach Schulte S. Z. 34. Bd. S. 306 Anm. 2 bezw. S. R. —; S. R. 79 und 93 wird Martinus herzoglicher Kanzler genannt, als bischöflicher amtiert er zwischen 1200 (S. R. Nr. 70 und 1212 (Nr. 148).

Im ersten Teil des Schriftstücks (bis anathema sit reichend) scheint eine alte, besiegelte Urkunde des Zirozlaus benutzt zu sein, worauf der vom Schreiber in Unachtsamkeit aus der Vorlage entnommene erste der beiden Besiegelungsvermerke unserer Urkunde (et sigilli nostri impressione corroboramus et confirmamus) hinweist. Der zweite Teil (von Praeterea quoque ab) stützt sich wohl auf die erste undatierte Urkunde des Zirozlaus, wozu man wiederum die Wiederholung des Besiegelungsvermerks (et eiusdem sigilli nostri appositione — dort steht impressione — corroboranda stabilimus) vergleiche. Hier wurden aber die Zehntdörfer in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Erwerbung, wie sie sich aus der undatierten Urkunde ergab, angeordnet. (Die Urkunde von 1189 ist zeitlich nicht vor [wie Meinardus S Gbl. 1911. Nr. 2. S 39. will], sondern hinter die undatierte des Zirozlaus zu stellen. Die Worte dieser: Sed et decimas . . . quas predicto hospitali . . . in consecratione ecclesie in Tincia iure nihilominus perpetuo libere possidendas concessimus per presentis scripti attestationem eidem confirmamus schliessen doch wohl strenggenommen eine vorangegangene Bestätigung etwa in der Urkunde von 1189 aus, und umgekehrt bezieht sich wohl vielmehr die letztere in dem Satze: dignum censuimus adnotare decimas nihilominus quas iam pridem eiusdem hospitalis fratribus confirmaveramus et in consecratione ecclesie in Tynchia sub anathemate posneramus . . . auf die undatierte Bestätigung).

Zu 3. Auch die Urkunde des Bischofs Cyprian vom Jahre 1203 ist verdächtig. Die Angabe, dass bei der Einweihung der Tinzer Kirche auch die Zehnten von Mlodossoviz und Gliniz wie von Tinchia Michaelis und villa Camerariorum dem Ordenshause überwiesen seien, widerspricht den Nachrichten der beiden älteren Urkunden. Neben der Urkunde von 1189, die ausdrücklich erwähnt wird (. . . donationem quam . . . Sirozlaus . . . sub idoneo testimonio contulit) mag dem

fordern wird und deshalb unter den Anmerkungen eine Stelle nicht finden kann, versucht werden.

Es sind zu deuten die Namen der Ortschaften Gostizlauia, Pilauia, Mlodossouici, Glinicia, Tinchia Michaelis, villa Camerariorum und Psar.

Gostizlauia, Gosczizlau und Gostizla in der Urkunde Cyprians, Gosczizlau in der Papsturkunde, kann, wie schon Neuling, 1. Auflage (1884) S. 32 hervorhebt, kaum

Schreiber auch eine alte Aufzeichnung über Zehntverleihungen des Zirozlaus (vergleiche die Anführung der Zehntüberweisungen von Tinchia Michaelis, villa Camerariorum, Psar) vorgelegen haben. Der Singular wird hier streng durchgeführt, aber die aufdringliche Breite der Einleitung und des Schlusses ist in so früher Zeit seltsam.

Die materielle Glaubwürdigkeit der angeführten in ihrer äusseren Form verdächtigen Schriftstücke wird durch die mit deren Inhalt im ganzen übereinstimmenden Angaben der unverfälschten Urkunde Papst Innocenz III vom Jahre 1203 Dezember 15 genügend gewährleistet. Wenn dieselbe ebensowenig wie die von Innocenz 1205 November 5 für das Striegauer Haus ausgefertigte (Original in Prag, Abdruck Delaville, Cartulaire général II. no. 1225, Abschrift in Hs. D. 6) in die Registerbände der päpstlichen Kanzelei (Innocenz III.) eingetragen ist (vgl. die betreffenden Jahre bei Migne [J. P., Patrologiae cursus complectus . . . Tomus CCXIV. CCXV. CCXVI. CCXVII. (Paris 1855): Innocentius III. Pontifex Romanus, opera omnia] der die Register Innocenz III im vatikanischen Archiv-Rom abdruckte), so darf sie deshalb keineswegs als unecht angezweifelt werden, denn 1. nach Heinrich Denifles massgebenden Untersuchungen über „die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339“ (im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters hrsg. von Heinrich Denifle und Franz Ehrle II. Band. Berlin 1886. S. 1 ff.) wurden „nicht alle päpstlichen Briefe registriert“ . . . „und zwar schon zur Zeit Innocenz III“ „Tatsache ist, dass viele Originalakte existieren, die sich in den Registerbänden nicht finden“ (S. 56). Dem entspricht 2. die Beobachtung, dass von den für Schlesien angefertigten Papstbriefen jener Zeit verschiedene als echt anerkannte Stücke in den Registerbänden der betreffenden Päpste fehlen (Letzteres nach einer gütigen Mitteilung des Herrn P. Dr. Lambert Schulte O. F. M.) 3. Als Papstbrief hat unser fundamentales Schriftstück auch der diplomatisch geschulte französische Gelehrte J. Delaville le Roulx, der es in Prag noch gesehen, unbedenklich anerkannt.

als Gostiz (bei Patschkau) Kreis Neisse — Liber fundationis A 210 als Gostzeczna und Darstellungen III. Schulte, Qnellen S. 238 erst als Gostiz (um 1400) erwähnt — angesehen werden, denn über spätere Rechte der Johanniter auf Zehnten oder Kirche von Gostiz findet sich auch nicht die geringste Spur einer Nachricht. Unter den in der Folgezeit dem Ritterorden zehntpflichtigen Ortschaften ist eine Gostiz oder ähnlich lautende nicht zu ermitteln. Da die im Jahre 1203 konsekrierte Kirche zu Gostizla jedenfalls den geistlichen Rittern als Inhabern des Zehnten von G., der wohl mit dem gleichzeitig überwiesenen Zehnten von Psar nunmehr zur Dotation der neuen ecclesia gehörte, übergeben wurde, so liegt es nahe, Gostizlauia als eine Ortschaft zu deuten, zu deren Kirche jene später Beziehungen pflegten. Als solche könnte, soweit es sich übersehen lässt, nur eine, nämlich Nova villa = Gross-Neudorf im Kreise Brieg in Frage kommen. Das Patronatsrecht über die dortige Pfarrkirche stand den Johannitern von den ältesten Zeiten her bis zur Reformationszeit[1]), zu: in einer Urkunde vom Jahre 1391 Juli 31[2]), die in einer Streitsache über das Kirchenpatronat von Gross-Neudorf zwischen Johannitern und einem Weltgeistlichen entstand, heisst es: commendatores (damals die von Brieg) qui sunt pro tempore et per tantum temporis, de quo contrarium memoria hominum von existit, puta decem viginta triginta quadraginta quinquaginta sexaginta essent et fuissent in possessione pacifica iuris praesentandi idoneam personam plebani ad ecclesiam supraedictam scilicet in Newdorff . . . ., also die Komture (von Brieg) waren seit undenklichen Zeiten im Besitz des Kirchen-

[1]) Nach Ehrhardts „Presbyterologie des Evangelischen Schlesiens" II. Teil 1. Hauptabschnitt (Fürstentum Brieg) (Liegnitz 1782) S. 189 ist die Kirche seit 1534 in evangelischen Händen.

[2]) Brieger U.-B. Nr. 534.

patronats [1]). Im Jahre 1302 übte es der Brieger Komtur Albert und sein Konvent aus, auf deren praesentatio hin der Breslauer Bischof Heinrich I. von Würben (1302 bis 1319) den Peter als Pfarrer von Gross-Neudorf investierte [2]).

Unsere Vermutung, dass Gostizlania = nova villa sei, findet vielleicht auch eine Stütze in einer Stelle des Liber fundationis, wo (B 426) unter den bischöflichen Zehntdörfern des Brieger Distrikts eine villa Costeritz genannt wird: item in villa Costeritz sunt L mansi solventes et tenentur solvere decimam in campis sive maldratis et est gracia domini scolastici Wratislaviensis. Schon der Verfasser der Anmerkung zu B 426 H. Markgraf stellt es, wahrscheinlich lediglich auf Grund der vorangehenden bezw. folgenden Erwähnung der Ortschaften Tschöplowitz und Pramsen, beide nahe bei Gross-Neudorf, aber Pramsen auf der linken Oderseite, als möglich hin, dass die villa Costeritz als Gross-Neudorf zu deuten sei. Im Hinblick auf die häufiger beobachtete starke Veränderlichkeit slavischer Ortsnamen in unserer Epoche (man vergleiche z. B. die Formen des Johanniterdorfes Razomericz (1269) [3]), Raczinivicz (1306) [4]), Rathmiricz (1312) [5]), Radmericz, (1329) [6]), Raczmaricz (um 1353) [7]), oder die Formen für

---

[1]) Eine zweite Urkunde in derselben Angelegenheit vom Jahre 1390 April 7 (Brieger U.-B. No 525) enthält nichts für uns Verwendbares.

[2]) S. R. Nr. 2693.

[3]) S. R. Nr. 1331.

[4]) ebenda Nr. 2877. Raczinivicz deuten die S. R. als Rosswitz bei Gross-Tinz; doch heisst dieses Dorf zur gleichen Zeit (1297 — S. R. Nr. 2482) Roschowitz, Beziehungen der Johanniter zu Rosswitz sind nicht nachzuweisen.

[5]) S. R. Nr. 3261.

[6]) ebenda Nr. 4879.

[7]) Landbuch Karls IV. S. 68, Nr. 38.

Protzan (dazu Lieber fund. B 384), darf man wohl mit Grund annehmen, dass der Name Costeritz durch Umformung im Laufe der Jahrzehnte sich aus Gostizla entwickelt habe. Dass die villa Costeritz Gostizla, deren Zehnten von Zirozlaus II. dem Tinzer Hause geschenkt wurden, zur Zeit der Abfassung des registrum wratislaviense, also am 1305, wiederum an den Bischof zehntete, kann nicht auffallen, sondern beruht wahrscheinlich auf einer der Aussetzung von Costeritz (Nova villa) zu deutschem Rechte, die sofort aus dem Namen der Ortschaft und der Erwähnung von Malterzehnten erschlossen werden kann[1]), vorausgegangenen Uebereinkunft zwischen Bischof und Johannitern über die Zehnten der nova villa, wobei der Ordenskirche als Ersatz für die dem Bischof eingeräumten Zehnten der Kolonisten eine Widmut in Grundbesitz, die sich auch tatsächlich nachweisen lässt[2]), zugesprochen worden sein mag, zumal solche Zehntablösungen damals keine Seltenheit waren[3]). Dass die Ortschaft Nova villa, obwohl dem Ritterorden das Kirchen-

---

[1]) Wahrscheinlich ist auch der in der Aussetzungsurkunde von Alt(-Gross)-Tinz 1282 (S. R. Nr. 1690) erwähnte Scholz Heinrich von Nova villa aus unserer Ortschaft.

[2]) Ueber die Ausstattung der Kirche sind folgende Nachrichten erhalten: nach einer Urkunde von 1414 (Brieger U.-B. Nr. 742) erhielt damals ein Nikolaus von Saacke vom Herzog Ludwig von Brieg in Neudorf eine Freihufe, die man nennt St. Georgshufe, „die der Kirche allein dienet". Ausserdem hatte der Pfarrer nach einem Kirchenvisitationsbericht vom 18. April 1787 (O. A. von Gross-Neudorf bei Brieg im St. A. (sehr reichhaltig!) 2 Hufen Widmut, dazu einen Garten neben dem Fürstlich-Briegischen Vorwerk; der Garten: 3 Morgen gross (nach F. G. E. Anders, Historische Statistik der evangelischen Kirche in Schlesien (Breslau 1867). S. 183. Vgl. auch Knie sub Gross-Neudorf).

[3]) Aehnliche Veränderungen muss man an noch mehreren Stellen des Lib. fund., die sich mit beglaubigten, älteren Nachrichten über die früheren Zehntinhaber nicht in Einklang bringen lassen, annehmen, so B 3. B 13. B 463. D 79.

patronat daselbst zustand, im 14. Jahrhundert und zu Beginn des 15., wie Costeritz um 1300, an den Bischof zehntete, wird durch folgende Angaben des registrum Wratislaviense censuum et reddituum ad episcopatum spectantium (Darstellung. III. Schulte, Quellen S. 204 ff.), das im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts entstand (ebenda S. 205), bezeugt: hier ist unter den villae quae solvunt tantummodo fertones episcopales districtus Bregensis (S. 259) auch Nova villa angeführt, das X fertones zahlte, nach einem antiquum registrum aber, welches nicht unser Liber fundationis sein kann, quinque marcas IX scotos, also etwas übes 20 Vierdunge. Die Ursachen dieser starken Veränderlichkeit der Zehntleistungen, die man um dieselbe Zeit auch bei zahlreichen anderen Ortschaften bemerkt [man vergleiche z. B. nur das eben angeführte registrum Wratislaviense des 15. Jahrhunderts und dasjenige des Liber fundationis hinsichtlich der Zehntleistungen an den Bischof im Brieger Distrikt, dort S. 258—60, hier S. 80—82 (B 405—432)], können hauptsächlich in damaligen häufigen, gewissermassen chronischen, auch in Johanniterkreisen beobachteten [1]) Zehntstreitigkeiten, in der Bevorzugung der Zehntleistungen in Geld als der „dem Unabhängigkeitsgefühl der deutschen Kolonisten am wenigsten zu nahe tretenden Form der Abgabe“ [2]) an die Kirche vor dem Naturalzehnt und dann auch im Sinken des Geldwerts [3]) gesucht werden.

Das dem Hospital zustehende Patronatsrecht über Gross-Neudorf, das wahrscheinlich anfangs der Tinzer

---

[1]) Man vgl. die Zehntstreitigkeiten der Kommende Tinz von 1297 Februar 12. S. R. Nr. 2459 und Dezember 19. S. R. Nr. 2482, aus späterer Zeit von 1412/3 und 1536 (wegen villa Camerariorum), s. unt. S. 25. 26., ferner der Kommende Klein-Oels von 1329 S. R. Nr. 4889, von 1485 (Stehr, Chronik S. 70) oder der Kommenden Striegau-Lossen vom J. 1255. S. R. Nr. 889 u. a.

[2]) Lib fund. Einl. S. XI.

[3]) Lib. fund. Einl. S. XII.

Komtur ausübte, mag jedenfalls bei Gründung der Gross-Neudorf benachbarten Kommende Brieg (1280[1]) an deren Komtur gelangt sein[2]).

Das zweite den Johannitern überwiesene Zehntdorf Pilauia ist nicht Peilau Kreis Reichenbach, wie in den S. R., ausgenommen Bd. 4 (Cod. dipl. Sil. XVI. Bd.), zu lesen — zu dieser Deutung mag das Bestehen der Peilau benachbarten Kommende Reichenbach (seit 1338) Veranlassung gegeben haben — sondern Beilau bei Canth Kreis Neumarkt, wo sich im Jahre 1261 ein Komtur und weiterhin bis 1810 Johanniterbesitz nachweisen lässt.

Das Zehntdorf villa Mlodossouici (super Nizsam) möchte O. Meinardus, indem er das super Nizsam der undatierten Urkunde mit oberhalb Neisse (Stadt) übersetzt, als Lasswitz Kreis Grottkau[3]) — S. R. No. 3295 (1312) als Lossowicz erwähnt[4]) — deuten[5]). Gegen diese Beziehung der Lagebezeichnung super Nizsam auf Neisse (Stadt), von der Lasswitz etwa 18 km. (westwärts) entfernt ist, kann man nur einwenden, dass sich gleichzeitige oder spätere Beziehungen der Johanniter zu Lass-

---

[1]) Die S. R. setzen No. 1770 die Gründung der Kommende Brieg ins Jahr 1284 o. T., Delaville Cartulaire général III. no. 3718 (mit Recht): 1280 März 4, denn im Original steht mit folgender Anordnung der Worte und Zeilen:

Wienne	anno	Domini	$^{0}_{M}$
$^{0}_{CC}$ · $^{0}_{LXXX}$ ·	qarto	nonas	marcii,

also nicht nonis! Ferner war 1284 nicht mehr der Fr. Hermann von Brunshorn Grossprior von Deutschland, der als solcher nur zwischen 1278—1281 (Delaville, Hospitaliers, S. 429) auftritt, sondern Fr. Friedrich von Kindhausen (1283—1286) (ebenda). Der Verfasser.

[2]) So wurden auch die um Breslau herum gelegenen Tinzer Landgüter Münchwitz und Raczmaricz am Ende unseres Zeitraums der näheren, damals neu emporgekommenen Breslauer Kommende zur Verwaltung übergeben (vgl. Landbuch Karls IV. S. 68. No. 33. 34.)

[3]) Lasswitz liegt etwa 5 km abseits (nördlich) vom Neisse-Fluss.

[4]) ausserdem Lib. fund. A 28. 458. 470: Lossowitz.

[5]) S. Gbl. 1911 No. 2. S. 39.

witz durchaus nicht nachweisen lassen. Uebersetzt man dagegen super Nizsam durch „am Neisse-Fluss“ gelegen, so dürfte vielleicht die villa Mlodossouici s. N. in der Nähe der villa Lossowe[1]) oder gar an deren Stelle zu suchen sein. Denn erstens sind die Namen beider Ortschaften sprachlich mit einander verwandt; Mlodossouici ist nämlich in młody-łos-ouici = die Nachkommen des jungen łos = Elentier [Name eines polnischen Gutsbesitzers], Siedlung derselben und Lossowe[2]) in łos-owe = Dorf des łos aufzulösen[3]). Zweitens galt auch für die im Winkel, den die Neisse kurz vor ihrer Mündung mit der Oder bildet, gelegene villa Lossowe von 1238, auf deren ausgedehntem Areal zwischen 1238[4]) und 1255[5]) die deutschen Dörfer Lossen, Rosenthal, Buchitz und Jeschen von den Johannitern angelegt wurden, insofern die Bezeichnung super Nizsam,

---

[1]) Lossen, Kreis Brieg.

[2]) Der Ortsname „Lossen“ Kr. Brieg — älteste Formen: Lossowe — 1238. S R. Nr. 514, Losnow — 1261. S. R. Nr. 1084, dann immer Lossow, Lossaw 1319. S. R. Nr. 3900 und 1382 (Hs. D 6.) — kann nicht, wie K. Damroth, die älteren Ortsnamen Schlesiens, ihre Entstehung und Bedeutung (Beuthen O. S. 1896) S. 175 erklärt, gleich dem von „Lossen“ Kr. Trebnitz — aus ganz anderen Formen entstanden: Lossina — 1201. S. R. Nr. 75, Lozina — 1204 S. R. Nr. 97, 1254. S. R. Nr. 860, Lossina — 1318. S. R. Nr. 3842 [ist natürlich nicht Lossen bei Brieg (so S. R.!), sondern bei Trebnitz, der dort genannte Pfarrer Albert nämlich der bekannte ehemalige Abt von St. Vincenz auf dem Elbing bei Breslau (vgl. über ihn Heyne, Bistumsgeschichte I. S. 846)] – von łoza = Wasserweide, Gesträuch, Gebüsch abgeleitet werden.

[3]) Zur Analyse der polnischen Ortsnamen vgl. Wl. Nehring, „Schlesische Ortsnamen auf -witz (-itz)“ in Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift (Museumszeitschrift) Bd. IV. (Breslau 1888) 60. Bericht 1885 S. 485 ff.

Die obige Uebersetzung auf meine Erkundigung nach einem möglichen Zusammenhang der beiden Ortsnamen von einem der polnischen Sprache mächtigen Breslauer Commilitonen!

[4]) vgl S. R. Nr. 514 (Gründung der Lossener Kommende).

[5]) S. R. Nr. 889.

als dieselbe im Bezirke von Buchitz fast bis an den Neissefluss (2 km) heranreichte[1]). Mlodossouici, das nach 1203 nicht mehr erwähnt wird, muss späterhin verschwunden oder umgenannt worden sein. Da die Johanniter während ihres Streits mit dem Breslauer Bischof Thomas I. um die Zehnten der neu gegründeten deutschen Siedlungen Rosenthal, Buchitz und Jeschen (1255[2]) sich im unbestrittenen Besitz der Zehnten des deutschen Dorfes Lossen selbst zu befinden scheinen[3]), über deren vorangegangene Verleihung nichts überliefert ist, so konnten sie wohl ihre Rechte darauf aus den bekannten Ueberweisungsurkunden der Zehnten von Mlodossouici herleiten; dieses würde dann zwischen 1203 und 1238 seinen Namen verändert haben. Die Kommende Lossen wäre also, wenn unsere eben entwickelte Annahme richtig sein sollte, auf altem Zehntgebiet gegründet; ohne Zweifel geschah dies in Befolgung des von den Johannitern Schlesiens auffallend häufig geübten Brauches, in ihren Zehntdörfern, zu denen sie ja am frühesten in engere Beziehungen treten mussten, Besitz zu erwerben. Auch auf Grund dieser, oben schon angedeuteten Beobachtung dürften wir also berechtigt sein, das Zehntdorf Mlodossouici unter den späteren Ordensbesitzungen an der Neisse zu suchen.

Die vila Glinicia ist das spätere Gleinitz (Kreis Nimptsch)[4]), wo die Johanniter seit dem 14. Jahrhundert Landbesitz und weitere ausgedehnte Rechte erwarben[5]).

---

[1]) früher vielleicht noch näher, denn der Fluss drängt dort nach Ost, indem er das rechte Ufer abarbeitet.

[2]) vgl. S. R. Nr. 889. 890.

[3]) Es findet sich nirgends eine Nachricht, dass damals oder späterhin der Bischof auf die Lossener Zehnten Ansprüche gehabt oder erhoben hätte (vgl. Liber Fundationis und die Verzeichnisse bei Schulte, Darstellungen III. Quellen).

[4]) S. R. Nr. 55.

[5]) Bisher wusste man davon nichts, da die S. R. Nr. 4044 die betreffende Stelle der Urkunde nicht berücksichtigen.

Als Tinchia Michaelis, quae est ultra fluvium, = Michels-Tinz sind wir berechtigt[1]), das spätere Klein-Tinz, das auf der rechten Loheseite an Gross-Tinz sich anschliesst, anzusehen.

Villa Camerariorum = Siedlung der Kämmerer[2]) ist Kammendorf bei Canth (nicht Neumarkt) Kreis Neumarkt. Die Feldzehnten des Guts zu Kemmerdorf bei Canth sind nämlich im Jahre 1412[3]) Gegenstand eines Streits zwischen dem Tinzer Komtur Peter Doering und Herrn Heinze von der Sterze[4]), bei dem es zu einem von Herzog Konrad (dem Weissen) von Oels und Kosel ratifizierten Vergleich der Beteiligten kam: statt des Feldzehnten, „der zu dem genannten Hause (Tinz) gehöret hat und gehörte von alden Jahren in und vom dem Gute zu Kemerdorff gelegen zu Canth“ sollten jährlich 3 Mark Groschen an die Johanniter zu Tinz gezahlt werden.

Desgleichen verpflichtete sich im folgenden Jahre 1413[5]) Knutze von Lasan mit seinen Erben, statt des Feldzehnten vom Gute Kemerdorf jährlich 3 Mark Groschen am Martinstage an die Tinzer Kommende zu entrichten, was Herzog Konrad ebenfalls bestätigte. Endlich kam es wegen des Zinses von 3 Mark im Jahre 1536[6]) zum Streit zwischen dem Tinzer Komtur Wenzel Protzsky und Hertwig Seidlitz von Teppelbude als Vormund seines Vetters Christoph Seidlitz, wobei der Johanniter als be-

---

[1]) Grünhagens Vermutung (Nachtrag zu S. R. Nr. 87. S. 324), Tinchia Michaelis sei wahrscheinlich Gross-Tinz, wo die Kirche dem Heiligen Erzengel Michael geweiht war, ist unhaltbar, denn der Ort der Johanniterkirche war (z B. 1287 und 1297) Tinz (Thyncia).

[2]) Die camerarii waren nach Rachfahl S. 27 „wohl eine Art von Kammer- oder Hausdienern“, sie gehörten zu den Hörigen narocznicy, denen die verschiedensten Dienste auf den Landesburgen oblagen.

[3]) Originalurkunde in Prag, Tag: am S. Wenzelstag, Ort: Oels; angeführt im Prager Repertor C. Tinz, Nr. 98.

[4]) Ueber dieses Geschlecht vgl. die Nachweise bei Heyne, Bistumsgeschichte II. S 320 gesternte Anmerkung.

[5]) Prager Repertor C. Tinz Nr. 102.

[6]) Prager Repertor. C. Tinz Nr. 143.

rechtigter Empfänger des Zinses „nomine decimarum“ von einem Felde in Kammerdorf vom Breslauer Bischof Jakob von Salza (1520—39) anerkannt wurde.

Villa Psar, Pesar[1]) (so in der Papsturkunde von 1203), deren Zehnten das Tinzer Haus wahrscheinlich als Dotation der Kirche von Gostizla bezog, kann nur Hünern Kreis Ohlau sein, das im Liber Fundationis B 398 als Psarze sive Hundern[2]) erwähnt wird. Auf Beziehungen der Johanniter zu Psar-Hünern deutet das — übrigens auch im Hinblick auf die oben ausgesprochene Vermutung betreffs Gostizla bemerkenswerte — Auftreten des Johannes plebanus de Nova villa bei Brieg als Zeuge in einer Urkunde des Nikolaus Czamborius von Ketzerdorf (Karlsmarkt Kreis Brieg) vom Jahre 1345 (August 22) hin, nach welcher von dem Scholzen und den Dorfbewohnern von Psari ein Zins an das Trebnitzer Stift gezahlt werden sollte[3]).

Da um 1300 und späterhin sowohl die Malter- als auch Feldzehnten bischöflich waren[4]), muss eine Ablösung des 1203 dem Hospital zugesprochenen Dezems, die jedenfalls bei der Aussetzung von Psar zu deutschem Rechte erfolgte, angenommen werden.

Der älteste Zehntbesitz der Kommende ist später vermehrt worden. Im Jahre 1282[5]) erscheinen nämlich die Johanniter im Besitz der Zehnten von zwei kleinen Hufen bei Glofenau (circa Glowin), die ihnen Naczeslaus, der

---

[1]) Psary = der Hundehüter (Nehring, Schlesiens Vorzeit IV. S. 498. Ueber diese Hörigen vgl. Tzschoppe-Stenzel, Einleitung S. 20.

[2]) Darstellungen III. Schulte, Quellen S. 259 als Hundirn angeführt.

[3]) Hinweis auf die Urk. bei Heyne Bistumsgeschichte I. S. 930 und Haeusler, Geschichte S. 318. Urk. im St.-A. Breslau

[4]) Lib. Fund. B 398 und Darstellungen III. Schulte, Quellen S. 259.

[5]) S. R. Nr. 1701.

Schwiegersohn des Domaslaus Lucassewiz verkaufte, und im Jahre 1297 wurde vor dem bischöflichen Offizial und Breslauer Kanonikus Magister Petrus Lapis (Stein) ein Streit zwischen den Johannitern von Tinz und dem dominus Albert rector ecclesiae (Pfarrer) in Ludow (Deutsch-Lauden $7^1/_2$ km südöstlich von Tinz) als Beauftragten des Breslauer Kanonikus und Herzogs Boleslaus, Sohnes des Herzogs Kasimir von Beuthen, um die Zehnten von drei Hufen, zwischen Domanz (Manze), Roschowitz (Rosswitz), Parvum Tinz (Klein-Tinz), Harcha (Dürr-Hartau) und Glovnino (Glofenau) gelegen [1]), dahin entschieden, dass die im Verlaufe des Streits auf Alberts Veranlassung mit der Exkommunikation belegten Bebauer der drei Hufen, nämlich die edlen Herren (Graf nach S. R. Nr. 2390. Jahr: 1295) Nikolaus von Ceplowod (Tepliwoda Kreis Münsterberg) und Konrad von Petricow (Petrigau [bei Tinz] Kreis Strehlen), die ausdrücklich erklärten, sie seien gewöhnt, die Zehnten den Tinzer Brüdern zu entrichten, von dieser Kirchenstrafe befreit und der Kommende und Kirche von Tinz die ihnen seit alter Zeit (ab antiquo) zustehenden Zehnten zuteil werden sollten. Der rector Albert wurde abgewiesen, da er ein besseres Recht des erwähnten Herzogs Boleslaus darauf nicht dartun konnte[2]).

Als im Zusammenhang mit der deutschen Besiedlung Schlesiens der hier und im übrigen Polen herkömmliche lästige Garbenzehnt für Kolonisten abgeschafft und der feste sogenannte Malterzehnt bezw. von Neubruchländereien

---

[1]) sämtlich Kreis Nimptsch.

[2]) S. R. Nr. 2482. Es handelt sich hier um Zehnten, die von Ländereien polnischer Adliger entrichtet wurden. Diesen stand bis zum J. 1262 (Kirchensynode von Sieradz) das Recht zu: die Zehnten der von ihnen selbst bebauten Aecker einer frei gewählten Kirche zuzuwenden (decimae liberae oder secundum ius militiale), vgl. Stenzel, Bistumsurkunden, Einl. S. XVIII und Lib. Fund. Einl S. 10. Vielleicht wurden auch die obigen Ritterzehnten der Kommende auf Grund des alten Vorrechts des polnischen Adels verliehen.

der Geldzehnt (1227) mit bischöflicher Genehmigung eingeführt wurde, nahmen bekanntlich die Zwistigkeiten und Reibereien zwischen Geistlichkeit und zehntenden Laien trotzdem kein Ende, weshalb die schwierige Zehntfrage besonders im 13. Jahrhundert noch mehrere kirchliche Synoden beschäftigte[1]); vom Fürsten bis zum Bauern und vom einfachen Dorfgeistlichen bis zum Diözesanbischof klagte man über Uebergriffe und Bedrückungen in Zehntsachen. Einen Beitrag zur Geschichte dieser Zehntstreitigkeiten bietet auch die Tinzer Johanniterurkunde vom 12. Februar 1297[2]).

Als das polnische Dorf Alt-Tinz im Jahre 1282 vom Grafen Franziskus von Tinz zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde, übernahmen die Ansiedler der neuen Ortschaft auch die Verpflichtung, von jeder kleinen Hufe jährlich einen Silber-Vierdung als Zehnt an die Tinzer Johanniter zu zahlen[3]). Da jedoch die Kommende, wie es bei ihr von altersher Brauch gewesen, die Zehnten in manipulis, capetibus et in campis de agris villae forderte, kam es zum Streit, der vor dem bischöflichen Offizial Petrus dahin entschieden wurde: die Einwohner von Tinz, die sich auf das Privileg des Francho (Franziskus) und die darin enthaltenen Zehntbestimmungen beriefen, sollten da Francho bei der Aussetzung die Zehnten ohne Zustimmung des Breslauer Bischofs, die zugleich mit derjenigen der Zehntberechtigten nach der Bestimmung der Synode von Sieradz vom Jahre 1262 tatsächlich notwendig war[4]), festgesetzt habe, zur Leistung des Garbenzehnten verpflichtet sein; das Aussetzungsprivileg vom Jahre 1282 wurde hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmung über die Umwandlung des Zehnten für ungültig erklärt. Die Beweggründe der Johanniter für ihr Vorgehen gegen die

[1]) Vgl. Haeusler, Geschichte S. 103—107 und Lib. Fund. Einleitung S. X. XI.

[2]) S. R. Nr. 2451.

[3]) S. R. Nr. 1690

[4]) Vgl. Haeusler, Geschichte S. 104 Anm. 3 und S. 106.

deutsche Gemeinde Tinz sind klar: abgesehen davon, dass jedenfalls der ertragreiche Garbenzehnt von den fruchtbaren Ländereien der Ansiedler dem ärmlichen Silbervierdung vorzuziehen war, mochte auch das Sinken des Geldwerts die Umwandlung des Geldzehnten, gegen den eben deshalb bei der Geistlichkeit eine allgemeine Abneigung herrschte [1]), in die Naturalleistung für sie geraten erscheinen lassen [2]),

Ueber den Wert und Umfang der einzelnen zur Kirche von Tinz gehörigen Zehnten lässt sich nichts ermitteln.

b) Der Landgüterbesitz der Kommende Gross-Tinz.

§ 1. Ortschaft Gross-Tinz.

Schon frühzeitig erwarb die Niederlassung Tinz auch Grundbesitz. Leider herrscht über die Art der Gewinnung mehrerer wichtiger Besitzungen wegen des Fehlens der wohl verloren gegangenen Besitznachweise Unklarheit, und erst über die allmähliche Erweiterung dieser Erwerbungen geben zahlreiche Dokumente erwünschten Aufschluss.

In (Gross-)Tinz selbst scheinen die Johanniter lange Zeit hindurch nur die nach polnischem Herkommen auf Zehnten gegründete Pfarrkirche besessen zu haben, denn bei der im Jahre 1282 durch Franziskus veranlassten Aussetzung von (Alt-)Tinz ist der Besitzstand der Kommende durch Zuwendung einer Pfarrwidmut nicht vermehrt worden [3]).

Der eben genannte Grundherr von Tinz erwies sich aber im Jahre 1287 (August 28) [4]) als Wohltäter der

---

[1]) Vgl. Lib fund. Einleitung S. XII.

[2]) Uebrigens müssen die Johanniter eine Zeit lang den Geldzehnt empfangen haben, da man nicht annehmen kann, dass der Zehnt-Prozess von 1284, dem ersten Zahlungspflichtjahre der Ansiedler, bis 1297 gewährt habe.

[3]) Nach dem sehr ausführlichen Aussetzungsprivileg wird den Johannitern nur der genannte Geldzehnt zugestanden.

[4]) S. R. Nr. 2047, wo er sich comes Franciscus dictus de Wilchicz nennt; ausserdem angeführt: 1285 April 13 (S. R. Nr. 1898) in der

geistlichen Ritter, indem er in Ehrfurcht vor dem Höchsten

Gründungsurkunde der Johanniter-Niederlassung Alt-Zülz Kreis Neustadt O. S. als Zeuge Franciscus de Tyncia, ferner 1286 März 10. (S. R. Nr. 1952) als Franczco Seine Brüder sind (nach S R. Nr. 2047) Sbrozlaus und Michael: 1267 (S R Nr. 1244) Graf Zbroslaus Vilcher (!), 1274 (S. R. Nr. 1468) Zbrozl. als thezaurarius, 1274 (S. R. Nr. 1476) Zbrozl., sämtlich Urkunden des Wladislaw, Herzogs von Oppeln, 1282 Zeuge in der Aussetzungsurkunde von Tinz Broczlaus, 1285 in der Gründungsurkunde von Alt-Zülz Breslaus (!), 1287 März 29 (S. R. Nr. 2014) Graf Broslaus Kastellan von Kosel in einer Urkunde Kazymirs, Herzogs von Beuthen O S, Graf Sbrozlaus in der obigen Urkunde, Vasall Zbroslaus, Landrichter in einer Urkunde des Kazimir, Herzogs von Oppeln und Herrn in Beuthen: 1289 Januar 10 (S. R. Nr. 2099), 1290 November 30 (S. R. Nr. 2172) Brozlaus cum filiis suis Bruder des Michael dictus Wilschicz de Tinz: 1286 März 10 (S. R. Nr. 1952) verkauft Michael dictus Vilsicz sein Gut Petircow bei Borow (Petrigau bei Markt-Bohrau Kreis Strehlen, unweit Gross-Tinz), 1287 Zeuge in obiger Urkunde als Bruder des Ausstellers, 1290 November 30 (S. R. Nr. 2172) verkauft er sein Erbgut zu Tinz an die Johanniter (Vgl. unten S. 32.), 1297 (S. R. Nr. 2447 und 2448) Michael dictus Wylcziez Kastellan von (Ober-)Glogau in Urkunden des Herzogs Boleslaw von Oppeln Zeuge. Vater dieser drei Brüder ist wahrscheinlich Peter — nach welchem wohl Petrigau, Michaels Besitzung bis 1286 benannt ist — der Sohn des Ilico (Ylicus) (1248 S. R. Nr. 679, 1252 ebenda Nr. 802, 1254 ebenda Nr. 885 (Johanniterurkunde für Tinz), 1255 ebenda Nr. 892), der wiederum ein Sohn des Lupus = Wolf' polnisch wilk, jedenfalls der Ahnherr des Geschlechts der Wilchicze = Nachkommen des Wilk (Nehring, Vorzeit IV. S. 488: Wilcziyc = der Wilk-Sohn) war (S. R. Nr. 537). Als Söhne des Grafen Ilicus werden auch die Brüder Heinrich, Emmeramm und Wilcho genannt (S. R. Nr. 857 (1253), ebenda Nr. 885 (1254) Johanniterurkunde für Tinz, ebenda Nr. 1015 (1259). An den Siegeln des Wilcho (an einer Urkunde desselben von 1257 (S. R. Nr. 953) im D.-A. A.A 76, an Pergamentstreifen, enthaltend im Schilde eine Hirschstange mit vier Enden (rechts) und ein Büffelhorn (links) [Abbildung und Beschreibung bei Paul Pfotenhauer, die schlesischen Siegel von 1250 bis 1300, beziehentlich 1327. Breslau 1879. Abteilung B: Schlesische Adelssiegel bis 1327. [Tafel I,2 bezw. S. 25], und Franziskus von Tinz (an der Urkunde vom Jahre 1287 August 28 im Grossprioratsarchiv-Prag, enthaltend im Schild anscheinend ein Paar Hörner, im Helmschmuck einen Bracken (Schweisshund)-oder Wolfskopf [Abbildung und Beschreibung bei Pfotenhauer, Abteilung B: Tafel XI, 116 bezw. S. 38]) lässt sich trotz der Familienverwandtschaft der Siegelinhaber, soweit wir

zur Wohlfahrt und zum Heile seines Leibes und seiner Seele wie seiner Familie von seinen Gütern dem Hause Tinz und den Brüdern daselbst eine Mark jährlichen Zinses, zahlbar an vier Terminen zu je einem Vierdung. auf der Schenke zu Tinz, die der Tabernator Heinrich inne hatte, verlieh, wodurch die Kommende Besitz-

---

durch Vergleichung der keineswegs gut überkommenen Siegelbilder feststellen konnten, wenig Aehnlichkeit erkennen, wenn man nicht hier wie dort das Horn oder den Wolfskopf, der vielleicht bei dem Wilchoschen Siegel abgesprungen ist, als gemeinsames Symbol des adligen Geschlechts deuten will; sonst müsste angenommen werden, dass Franziskus als herzoglicher Beamter (er ist Graf!) sich ein neues Siegel beigelegt habe, was bei polnischen Adligen vorkam; z. B. führt nach Stenzel, Beiträge zur Geschichte des alten einheimischen Schlesischen (Polnischen) Adels (Jahresberichte der schlesisch. Gesellsch. für 1841 (Breslau 1842) Beilage 1 S. 134—143) der Propst Gerlacus von Lebus, ein Angehöriger des alten Geschlechts der Pogarell im Jahre 1244 (S. R. Nr 612) nicht das Familienwappen der Pogarell (drei Türme auf einer Mauer), sondern ein eigenes, neues, einen Vogel, im Siegel (S. 142), das er vielleicht erst als geistlicher Würdenträger annahm. Die Umschrift vom Siegel Wilchos: S. COM. LVPI ist verständlich, die verstümmelte des Prager Siegels: OIA (so Pfotenhauer) ist (nach Wutkes handschriftlicher Bemerkung im Exemplar (Pfotenhauer, schlesische Siegel) der Benutzersaalbibliothek des St.-A.) zu verbessern und zu ergänzen zu (TIN)CIA, also stand wohl zu lesen: S. FRANCISCI DE TINCIA. Von den drei Brüdern Franziskus, Sbrozlaus, Michael scheint ersterer zwischen 1287, dem Jahr der letzten Erwähnung, und 1290 gestorben zu sein, denn bei dem Verkauf des Erbguts Tinz seitens des Michael, der also plötzlich Besitzer desselben ist, an die Johanniter am 30 November des Jahres 1290 wird als Bruder des Michael nur noch Brozlaus angeführt, der mit seinen Söhnen die in den Bestimmungen über den Verkauf von Erbgütern des polnischen Adels (Familienretraktat) geforderte Einwilligung zur Veräusserung gab; hätte Franziskus noch gelebt, so stünde sein Name, da die Zustimmung sämtlicher Verwandten notwendig war (Haeusler, Gesch. S. 77), und zumal es sich hier um den Bruder handelte, sicherlich hier. Beachtung verdient auch die erweiterte Namensbezeichnung des Michael dictus Wilschicz de Tinz im Jahre 1290, während vorher diesen Titel de Tinz nur sein Bruder Franziskus führte. Als Schwestersöhne des Franziskus werden 1287 (S. R. Nr 2047.): Graf Polacho (S. R. Nr. 1893 Polzco) und Graf Ulricus (S. R. Nr. 1893: Ulricus de Lubin, Lüben Bez. Liegnitz) genannt.

rechte an der taberna gewann. Aus den Schlussworten der Verleihungsurkunde: ut nos per haec grata caritatis opera et alia quamplurima quae domino inspirante fecerimus, eo securius possimus ad aeternae felicitatis gaudia pervenire . . . scheint sogar hervorzugehen, dass hier eine letztwillige Verfügung des Grafen für die Kommende vorliege, der ja, wie angedeutet, am Andreastage 1290 nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Vielleicht hängt es auch mit dem Tode des Grafen Franziskus zusammen, dass dessen Bruder Michael mit Zustimmung des Brozlaus und seiner Söhne im Jahre 1290 November 30[1]) seine hereditas zu Tinz, die 1282 und 1287 noch dem Franziskus als Grundherrn zu Tinz gehörte, an die dortigen Johanniter verkaufte. Damals urkundete Herzog Heinrich IV. zu Breslau, dass in seiner Gegenwart sein Getreuer, der angeführte Michael dieses Erbgut im Umfange von 13 Hufen, jede Hufe für 13 Mark Silber Breslauer Gewichts und Münze, samt (Michaels) Anteilen an der Mühle und dem Fischteiche des Erbguts mit den Rechten und Ehrungen (iure et honore), wie sie zum Erbgut seit alters (ex antiquo) gehörten, also auch mit der Grundherrlichkeit über die villa Tinz, den Brüdern daselbst, die den Kaufpreis vor dem Herzog bezahlten, veräussert habe. Falls bei der Ausmessung des Gutes sich mehr oder weniger als 13 Hufen Landes ergaben, sollte der Kaufpreis entsprechend geregelt werden. Ausser dem Anteil des Michael an der Tinzer Mühle erwarben die Johanniter zugleich durch einen besonderen Kauf in Gegenwart des Herzogs von einem Petrus de Linavia (sonst nirgends genannt) und seiner Gattin deren Restanteile an derselben (Mühle).

Neben dem Erbgut der Johanniter bestand in Tinz seit dem Jahre 1282 die deutsche Ansiedlung (Alt-)Tinz: zu ihr gehörten vierzig kleine Hufen, von denen der

---

[1]) S. R. Nr. 2172.

locator Rembotho als freier Scholz je die zehnte, also vier Hufen, und zwar frei von Lasten erhielt, während die übrigen sechsunddreissig an Bauern verteilt wurden[1]). Dem Scholzen gehörte ausserdem der dritte Pfennig vom niederen Gerichte; wenn möglich, sollte er zwei freie Mühlen[2]), eine freie Schenke, die Gräben und Wege zu den Mühlen sowie zwei Fischteiche haben. Für die Dienste des Tinzer Scholzen waren diejenigen der Scholzen von Jordansmul[3]) und Hait[4]), über die jedoch nichts überliefert ist, vorbildlich. Die jährlich am Feste des Heiligen Martinus (11. November) zu leistenden Abgaben der Bauern, nämlich von jeder Hufe 4 modii (Scheffel) Weizen, ebensoviel Roggen und Hafer sowie als Zehnt an die Johanniter der Silbervierdung, wurden nach zwei Freijahren vom Tage des Heiligen Erzengels Michael (29. September) des Jahres 1282 ab gerechnet, also seit dem Jahre 1284 entrichtet.

Wenn im Jahre 1306[5]) unter vier Besitzungen polnischen Rechts der Johanniter auch Tinz samt allen Einwohnern und Zugehörigen durch Privileg des Herzogs Boleslaw a iure Polonicali, quod wulgariter scuda dicitur, entbunden und mit dem ius Theutonicum begabt wird, sodass die Bewohner (. . . omnes quoque incolas

---

[1]) Wenn nach Zimmermann [F. A. Beyträge zur Beschreibung von Schlesien. 13 Bde. (Brieg 1783—1795)] Band I. Stück 4 S. 50: 1783 in Tinz achtzehn Bauerngüter (neben 26 Gärtnern und 15 Häuslern) vorhanden waren, so gibt diese Zahl vielleicht Aufschluss über die Verteilung der übrigen sechsunddreissig Hufen, die also wohl in Anteilen zu je zwei an die Ansiedler gelangten; denn die kleine Gemeinde dürfte erst 1306 entstanden sein (s. unt. S. 35).

[2]) Es scheint aber nur eine Mühle, nämlich die des Peter de Linavia, erbaut worden zu sein, da in der Folgezeit eine andere nicht erwähnt wird.

[3]) Jordansmühl (1299, Juli 22 S. R. Nr. 2555 wird Hermann, Scholz de Jordani molendino, erwähnt)

[4]) Dürrhartau (nach S. R. Nr. 1690); beide Orte liegen unweit von Tinz im Kreise Nimptsch.

[5]) S. R. Nr. 2877. Urkunde vom Jahre 1306 Januar 18.

et pertinentes ad dicta bona . . . absolvimus) sich nur nach deutschem Recht vor Gericht verantworten sollen (in iure Theutonico et non alias teneantur respondere), und wenn diese Veränderung des Gerichtsstandes im Hinblick auf die drückenden und schweren Lasten des polnischen Rechts erfolgt, so handelt es sich hier offenbar um die Befreiung von der Jurisdiktion der ordentlichen polnischen Gerichtsbeamten, wie sie die Verleihung deutschen Rechts damals zur Folge hatte, also besonders des Kastellans. Die incolae jener vier Besitzungen polnischen Rechts fanden nunmehr vor den in deutschen Siedlungen eingeführten, bekannten Gerichtsständen ihr Recht[1]).

Unter den aufgehobenen Lasten des polnischen Rechts sind die allgemeinen Landeslasten, verschiedene Abgaben, Leistungen und Dienste der unfreien Bevölkerung zu verstehen.

Da die in Gross-Tinz im Jahre 1282 zu deutschem Rechte ausgesetzten Ansiedler hier nicht gut wieder in Frage kommen können, müssen die 1306 unter deutsches

---

[1]) So muss sicherlich dieses Privileg des Breslauer Herzogs gedeutet werden, obwohl das ius Polonicale genauer als scuda d. h. Zaude bezeichnet wird. Wenn nach den jüngsten Untersuchungen von Felix Matuszkiewicz, die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau (Breslau 1911) in Darstellungen Bd 13 die polnischen Zauden als die alten „Palatinengerichte", später iudicia terrestria, anzusehen sind, also nicht mit den „Kastellanengerichten" identifiziert werden dürfen [S 9. 10. 11. 52. 53 54. 111 ff], so muss man eben annehmen, dass in jener fortgeschrittenen Zeit der deutschen Kolonisation im Breslauer Land (1306) das polnische „Kastellanengericht" wegen der geringen Anzahl der Bewohner polnischen Rechts bereits abgeschafft war, dass aber die Gerichtsbarkeit der Kastellane (des Breslauer Gebiets) von dem Palatinengericht zu Breslau, der „Zaude", die 1337 (Januar 7) — Abdruck G Korn, Breslauer Urkundenbuch (Breslau 1870) Nr. 152 und O. Meinardus, das Neumarkter Rechtsbuch etc. (Breslau 1908) Nr. 24 — König Johann von Böhmen aufhob, bis 1306 über die Bewohner unserer Dörfer und bis 1337 über die sonst noch unter polnischem Recht befindlichen Untertanen ausgeübt wurde.

Recht gestellten incolae et pertinentes als solche Untertanen der Johanniter angesehen werden, die bei der ersten Aussetzung noch unter polnischem Recht verblieben, also wahrscheinlich zu dem allodium, Vorwerk, gehörige, bisher leibeigene Gutshandwerker und -Arbeiter, Leute des Hofgesindes, die durch das Privileg des Breslauer Herzogs die Rechte der freien deutschen Gemeindemitglieder zu Tinz vom Jahre 1282 erhielten[1]). Vielleicht ist daher 1306 das Geburtsjahr der heutigen „kleinen Gemeinde" von Gross-Tinz, der schon oben (S. 33 Anm. 1) erwähnten Gärtner und Häusler.

Der gesamte Kommendebesitz villa Tyncz „cum pascuis pratis nemoribus aquis aquarumve decursibus agris cultis et incultis cum iuribus censibus usufructibus ac attinentiis universis ad eandem villam spectantibus" gehörte von etwa 1296/7 bis ungefähr 1301 dem Ritterordenskapellan und Kanonikus von Leitmeritz (in Nordböhmen) Elias: um 1296/7 übergab nämlich der böhmische Prior Fr. Hermann de Hohenlohe mit Genehmigung des Grosspräzeptors (Grosspriors von Deutschland) Fr. de Kynthusen (vgl. oben S. 22 Anmerkung 1) und mit Zustimmung der Brüder und des Kapitels des Prager Hauses dem Genannten unsere villa Tyncz mit dem angeführten Zubehör auf Lebenszeit, da er durch eine Ueberweisung von sieben Mark Silbers an das Prager Haus zum Heile seiner Seele wie durch andere Handlungen in besonderer Art sein Wohlwollen und seine Ergebenheit gegen den Ritterorden bezeugt habe. Elias sollte die villa jedoch nur für sich allein besitzen, sodass nach seinem Tode weder einer seiner Freunde noch seiner Verwandten Ansprüche auf dieselbe erheben könnte, und ausserdem so, dass sie mit den Besitzstücken, die er dort hinterliesse, wiederum an den Orden zurückfallen müsse. Da Elias zum letzten

[1]) Ein solches Nebeneinanderbestehen deutscher und polnischer Gemeinden während der Kolonisationszeit in Schlesien ist nicht auffällig, vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung (Einleitung) S. 139. 140.

Male am 26. Februar des Jahres 1301 urkundlich nachweisbar ist[1]), so dürfte ihm die villa Tinz mindestens bis dahin gehört haben.

In der Folgezeit beschränkten sich dann die Komture von Tinz darauf, ihre grundherrlichen Rechte über die villa Tinz zu erweitern.

Von den Privilegien, welche die Kommende in unserem Zeitraum für Tinz von den schlesischen Fürsten erlangte, ist zunächst das vom Jahre 1230 Januar 24 hervorzuheben, in welchem Herzog Boleslaus von Liegnitz-Brieg auf Bitten des Tinzer Komturs Fr. Michael, seines geliebten Gevatters, den Leuten in Tinczia, parva Tinczia und Olsnicz (Klein-Oels) die besondere Gnade verlieh, dass sie als Verklagte in Streitsachen jeder Art nur vor den Richtern der genannten Ortschaften sich verantworten sollten, und wenn den Anklägern dortselbst Gerechtigkeit verweigert werde, sie allein vor den Herzog, nicht vor irgend einen seiner Richter geladen werden dürften[2]). Ein weiteres wichtiges Zugeständnis enthielt das Privileg desselben Herzogs Boleslaus vom Jahre 1320 Juni 5, durch welches er dem Fr. Michael, Komtur in Tinz, und

---

[1]) Elias wird genannt: Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae [Pars 1. bearb. von C. J. Erben, P. 2.—4. von J. Emler (Prag 1855 ff.)] 2. Teil Nr. 1430: 1288 als Zeuge, Nr. 1621: 1293 als Zeuge (E. de Tynez), Nr. 1875: 1301 Uebertragung eines Hauses auf Lebenszeit seitens des Annenkloster-Konvents zu Prag. Nr. 2498 wird unsere Urkunde ohne Jahr angeführt, die nur noch abschriftlich in einer Copie aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts auf der Kapitels-Bibliothek bei St. Veit zu Prag (Sign. K. 33. f. 87) erhalten ist. Abdruck bei Joh. Voigt, das urkundliche Formelbuch des Königlichen Notars Heinricus Italicus aus der Zeit der Könige Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 29. Wien 1863. S. 1 ff.) Nr. 104. S. 119 und bei Delaville, Cartulaire III. No. 2498 (mit Begründung der Datierung vers 1296–1297). In Schlesien unbekannt.

[2]) Urkunde vom Jahre 1320 Januar 24. S. R. Nr. 4017.

der Kommende Tinz für ihre Besitzungen in Gross-Tinz[1]), Klein-Tinz und Gleinitz die Erlaubnis zur Errichtung eines Gefängnisses und Galgens sowie zur selbständigen Aburteilung von Vergehen dortselbst erteilte und zwar einschliesslich der effusio sanguinis, que vulgariter blutrunst dicitur, und ausschliesslich der schweren Fälle, die am Haupt und Hand gehen, über welche in Gegenwart des herzoglichen Landrichters aus Nimptsch (iudex provincialis de Nimpcz) gerichtet werden sollte[2]). Hinsichtlich der oberen Gerichtsbarkeit galt ausserdem die Bestimmung, welche ebenfalls Herzog Boleslaus im Jahre 1321 (Februar 6) dem Tinzer Komtur Michael als schon gültig bestehende[3]) beurkundete, dass der Landvogt zu Nimptsch von den Untertanen der zum Tinzer Hause gehörigen Ortschaften (natürlich des Weichbildes Nimptsch) bei Sachen, die an Haupt und Hand gehen, nicht mehr als den fünften Pfennig zu fordern habe. Ferner gebührte dem Komtur der Vorsitz im Gericht (Ober-Gericht!) der Ordensdörfer, ob der Landvogt anwesend war oder nicht; falls dieser bei Verübung eines Diebstahls oder eines anderen todeswürdigen Verbrechens durch einen der Untertanen auf die Einladung des Dorfscholzen hin binnen drei Tagen zur Gerichtssitzung in dem betreffenden Dorfe nicht erschien, sollte der Komtur allein richten. Schwere Verbrechen gegen die Bewohner der Tinzer Kommendedörfer, die dem Blutgericht zur Aburteilung unterstehen, können sowohl bei dem Gerichte des Landvogts als auch bei dem des Scholzen zur Klage gebracht werden. Nach dem

[1]) Hier wird das links von der Lohe gelegene Dorf: Alt-Tinz (1232, dann immer) = Tinz zum ersten Male Gross-Tinz genannt, also seit dem Erwerb von Klein-Tinz durch die Johanniter, über den die Urkunde handelt.

[2]) S. R. Nr. 4044: Erwerbsinstrument für Klein-Tinz vom Jahre 1320. (Juni 5).

[3]) Die von Michael damals vorgelegte Urkunde darüber ist verloren.

neuen, geltend gewordenen Rechtsbrauch (moderna iuris . . . consuetudo) kann sich der Angeklagte von einem Verbrechen „selbstdritt", mit eigenem oder zweier Eideshelfer Eide, auch freimachen. Für den Fall, dass die Klage vor das Scholzengericht gebracht wird, soll dem Landvogt kein Anteil an dem Sühnegelde zustehen. Der Landvogt hat dann in jenen Dörfern keine Zuständigkeit mehr [1]). Die Kommende war also damit in den fast uneingeschränkten Besitz der höheren Gerichtsbarkeit in Gross-Tinz, Klein-Tinz und Gleinitz gelangt, die für sie nicht nur eine neue Einnahmequelle mit ihren Gefällen bildete, sondern auch ihren ordnenden Einfluss in den Kreisen jener Untertanen erheblich steigerte. In unseren Zeitraum gehört schliesslich noch die Verfügung des Herzogs Bolko, Herrn von Fürstenberg und Schweidnitz, vom Jahre 1333 (Mai 18), durch welche der (unbenannte [2])) Kommendator von Tinz oder sein Stellvertreter hierselbst der Verpflichtung enthoben wurde, in der curia zu Tinz und auf den zugehörigen Gütern den herzoglichen Hofrichter, Marschall, die Landrichter, custodes terre, stabularii, falconarii, venatores vel aucupes des Herzogs aufzunehmen, die also wohl durch häufigere Einlagerungen und übertriebene Ansprüche die Kommende geschädigt hatten; nur auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs sollte den genannten Beamten und Bedienten Aufnahme gewährt werden [3]).

---

[1]) Eine Collationierung der vielleicht nicht ganz fehlerfreien Breslauer Copie mit dem Prager Original war nicht möglich. Die Deutung des Schlussteils (von Praeterea si aliquis ab', der in den S. R überhaupt nicht berücksichtigt ist, verdanke ich Herrn P. Dr. Lambert Schulte.

[2]) S. R Nr. 5224. Urkunde vom J. 1333 Mai 18. Im Original stehen an Stelle des Namens zwei Punkte; die S. R ergänzen: „der (Johanniter-)Prior Michael von Tinz", der allerdings damals Komtur gewesen zu sein scheint.

[3]) Ueber das legir (Lager), vor dessen missbräuchlicher Inanspruchnahme die Kommende hier geschützt wird, vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S 19 und 166. Haeusler, Geschichte

Früher als in Gross-Tinz selbst gelangte die Kommende in anderen Ortschaften zu Grundbesitz in Gestalt von grösseren Landgütern und Dorfschaften.

An die Spitze unserer Geschichte der einzelnen Kommendebesitzungen ausserhalb von Tinz stellen wir zwei sehr alte Erwerbungen der Johanniter, die leider nicht mehr mit Sicherheit zu lokalisieren sind und hier nur vermutungsweise örtlich festgelegt werden sollen.

Neben den Bischöfen von Breslau erscheinen in den Urkunden frühzeitig als Wohltäter des Hospitals in Schlesien polnische Adlige, die durch Zuwendungen an dasselbe natürlich auch dessen heilsame Bestrebungen im Orient, die Ausbreitung des christlichen Glaubens und christlicher Kultur, fördern und so Anteil an den geistlichen Verdiensten der Kreuzfahrer und -Pilger gewinnen wollten, zumal wenn sie selbst ins Heilige Land, das Ziel der Sehnsucht so vieler damaliger Christen und besonders adliger Herren, nicht wallfahren durften. Einer dieser polnischen Adligen der comes Adlardus, bekannt als Unterkämmerer der Herzogin Hedwig (1238 — S. R. Nr. 514 (Gründungsurkunde der Kommende Lossen) als Kämmerer, 1239 — S. R. Nr. 540 als Unterkämmerer, 1240 — S. R. Nr. 553 als Unterkämmerer derselben erwähnt) übergab zwischen den Jahren 1234 und 1240[1]) einen Teil seiner hereditas den Tinzer Johannitern als Beihilfe zum Bau einer Mühle (in auxilium ad molendinum edificandum) unter der Bedingung, dass ihm der Zehnt, den er jährlich von seinen Ländereien an die Tinzer Brüder leistete, erlassen werde[2]).

Die Lage des hier abgetretenen Erbgutanteils zu bestimmen, ist trotz der in der Urkunde gegebenen anderen

S. 55. legir ist die Verpflichtung zur Beherbergung des Fürsten, seiner Beamten und Diener seitens der Untertanen, die bei den häufigen Reisen jener durch dasselbe stark in Anspruch genommen wurden.

[1]) Diese Datierung der Urkunde durch Grünhagen S. R. Nr. 429a dürfte (aus den hier angeführten Gründen) derjenigen Delavilles, der dieselbe (Anführung Cartulaire général I. Nr. 885) ohne Anführung von Gründen vers 1190 setzt, vorzuziehen sein

[2]) Diese wichtige Bedingung verschweigen die S. R.

Hinweise sehr schwierig. In welcher Gegend Adlardus begütert war, lässt sich aus der anderweitigen dreimaligen Erwähnung desselben in Urkunden nicht erschliessen. Wenn von den Zehntdörfern der Johanniter, in welchen diese späterhin über auf unbekannte Art erworbenen, erbeigenen Gutsbesitz verfügten, auch nur Michels-Tinz in Frage kommen kann[1]), so steht doch wiederum über die Zehntleistungen der früheren adligen, polnischen Gutsbesitzer dortselbst nichts fest, die ja nicht gerade, wie die Herren von Kammendorf, ihren freien Ritterzehnt damals mit den Bewohnern von Michels-Tinz an die Tinzer Kirche zu entrichten brauchten.

Wo und ob überhaupt der erwähnte Mühlenbau von den Johannitern ausgeführt wurde, ist gleichfalls ungewiss. Man sollte aber annehmen, dass derselbe für Tinz oder das anstossende Michels-Tinz geplant gewesen sei, wo erstens unter allen bekannten Kommendeortschaften, soweit wir heute noch feststellen können, die Wasserverhältnisse für einen Mühlenbetrieb[2]) an Lohe

---

[1]) Gross-Tinz kann es nicht sein, da dort das Erbgut 1290 vollständig erworben wurde, auch nicht Gostizlauia (wenn Gross-Neudorf), wo der Orden niemals über eine hereditas verfügte, ebensowenig Beilau, wo die 1302 Mai 2 (S. R. Nr. 2709) genannte curia der Johanniter, [bei welcher ein deutsches Dorf — Erwähnung eines Deyner, Scholzen von Beilau — bestand,] keineswegs Eigenbesitz gewesen zu sein braucht, sie konnte als Vorwerk auch Ritterlehn sein. Mlodossouici (wenn = Lossen (villa)) kam 1238 an den Ritterorden als ungeteilte hereditas. In Kammendorf wird der Zehnt vom Gutsherrn noch im 15. Jahrhundert gezahlt. In Michels-Tinz besassen die Johanniter noch 1306 ein Eigengut (S. R. Nr. 2877) und zwar neben anderen herzoglichen bona, die erst 1312 (S. R. 3261) von ihnen erworben wurden. Diese bona könnten ehedem an einen herzoglichen Beamten, wie es Graf Alardus war, vergeben gewesen sein. (Ueber die Ueberlassung von Gütern seitens der Herzöge an ihre Beamten teils auf Lebenszeit, teils zu freiem Eigentum, über den Unterschied zwischen Erbgut, hereditas, und Lehngut vgl. Haeusler, Geschichte S. 77 - 80).

[2]) Um eine Wassermühle muss es sich hier handeln, denn die in Schlesien stark verbreiteten Windmühlen sind eine Erfindung des ausgehenden Mittelalters.

und Schwarzwasser die günstigsten sein mussten, wo zweitens damals im Ordenshause eine starke Anhäufung von Getreide aus den Zehntdörfern stattfinden mochte und gerade deshalb das Bedürfnis nach einem bequemen Mahlverfahren, das die mühsame Handarbeit des Zerreibens der Körner zwischen Steinen nach polnischer Sitte [1]) ersetzte, fühlbar sein musste. In Gross-Tinz hat in späterer Zeit immer nur die bekannte grundherrliche Mühle beim Erbgut bestanden, während über Michels-Tinz entsprechende Nachrichten überhaupt fehlen; trotzdem könnte man wohl das Bestehen einer Wassermühle in sehr früher Zeit an diesem Ort, besonders auf Grund seiner Lage an der Lohe selbst, annehmen.

Ein anderer polnischer Adliger comes Michael übergab im Jahre 1244 gegen Abtretung der den Johannitern damals gehörigen villa Grodische denselben den Teil einer hereditas, die er von seinen nepotes, den Söhnen des Lucas, gekauft hatte [2]). Auch hier fehlen bestimmtere Angaben über die Lage des Michaelschen Erbguts. Forscht man zunächst nach der Person dieses comes Michael unserer von Herzog Boleslaus II. von Schlesien und Polen ausgestellten Urkunde, so scheint es, dass er mit einem im Jahre 1244 in einer Urkunde desselben Fürsten (S. R. Nr. 611) als Zeugen erwähnten herzoglichen Beamten identisch ist. Hier erscheint nämlich neben denselben Zeugen, die mit unserem comes Michael vor Boleslaus II. auftreten, den herzoglichen Beamten: Grafen [3]) Ratslaus,

---

[1]) Vgl. Kopietz, Kulturgeschichte S. 7 nach dem Heinrichauer Gründungsbuch S. 60.

[2]) S. R. Nr. 613. Urkunde vom Jahre 1244 o. T.

[3]) Das Original der Urkunde S. R. Nr. 611 im D. A. C 11 führt nur die Anfangsbuchstaben der Namen dieser uns interessierenden und noch anderer Zeugen an, die zum Teil von Stenzel (im Abdruck Bistumsurkunden Nr. IV. S. 6. 7), zum Teil von Grünhagen (S. R. Nr. 611) richtig ergänzt sind bis auf fünf, darunter unser M. Unterrichter. Der herzogliche venator heisst in der Johanniterurkunde Albrecht anstatt Albert wie S. R. Nr. 611. 626.

Kastellan von Breslau, Mrosko, Kastellan von Ritschen, Lessotha, Kastellan von Liegnitz, Albrecht, venator Slesie, Sbiluth, Kastellan von Sandewalde, ein M. Unterrichter. Es kann nun wohl kaum zweifelhaft sein, dass dieser M. als Michael und so auch unser Graf als Unterrichter des Boleslaus anzusehen ist. Unter dessen Nachfolger im Breslauer Gebiet, seinem Bruder Herzog Heinrich III., dürfte dann der Unterrichter Michael zum Hofrichter emporgestiegen sein, der in herzoglichen Urkunden der Jahre 1254 (S. R. Nr. 885. Johanniterangelegenheit), 1255 (S. R. Nr. 896), 1257 (S. R. Nr. 957. 988), 1258 (S. R. Nr. 998), 1259 (S. R. Nr. 1015. 1030) erscheint.

Ausserdem wissen wir, dass die Familie des Lukas[1]), von dessen Söhnen Michael jenes Erbgut kaufte, im Jahre 1282[2]) bei dem Kommendebesitz Glofenau (Kreis Nimptsch, unweit Gross-Tinz) begütert war. Damals gehörten nämlich dem Naczeslaus, Schwiegersohn des Domaslaus Lucassewiz (Lukas Sohn), der also eine Enkelin des Lukas zur Gemahlin hatte, zwei kleine Hufen Landes circa Glowin gelegen, die er an die Tinzer Johanniter veräusserte mit ewiger Verkaufsgültigkeit (in perpetuum valituros) und unter Verzichtleistung für sich und alle seine Angehörigen (renunciavit pro se et pro suis omnibus in posterum omni iure et actione). Es handelte sich also jedenfalls um einen erbeigenen Besitz.

Sonach wäre es wohl nicht unmöglich, dass jenes 1244 erwähnte Erbgut in Glofenau gelegen habe und die zwei kleinen Hufen des Gemahls der Tochter des Domas-

---

[1]) Lukas war Besitzer zu Domslau (Kreis Breslau), das nach ihm 1254 (S. R. Nr. 885) Lucasseuici (Siedlung der Lukassöhne) heisst. Von seinen Söhnen kennen wir namentlich den Grafen Domaslaus und einen Daniel. (S. R. Nr. 749 — Jahr: 1251, 802 — 1252, 885 — 1254, 935—1256, 957—1257, 1690—1282) [andere fratres des Domaslaus sind nach S. R. Nr. 885 vorauszusetzen].

[2]) Urkunde vom Jahre 1282 (April 16) S. R. Nr. 1761.

laus den Restanteil der hereditas des Michael bildeten, von welchem derselbe auf seine Verwandten vererbt sein könnte[1]). Die bisher undeutbare Johanniterurkunde vom Jahre 1244 wäre also dann als Erwerbsdokument für die Ordenscuria zu Glofenau anzusehen[2]).

---

[1]) Wenn man nicht lieber die Worte der Urkunde: „quod comes Michael . . . partem hereditatis, quam comparavit a nepotibus suis filiis Lucassi in concambium pro villa, quae Grodische vocatur, fratribus cruciferis multis praeterea astantibus, fratribus videlicet de Tinchia possidendam perpetuo resignavit . . .“ so übersetzt: . . . dass Graf Michael . . . einen Erbgutsteil, welchen er von seinen Neffen, den Söhnen des Lukas, zum Zwecke des Eintausches gegen die villa G. erwarb, . . . den Tinzer Brüdern überlassen hat.“ Dann wäre der Restanteil der hereditas bei Domaslaus und seinen Brüdern geblieben und jedenfalls in Gestalt der zwei Hufen (bei Glofenau) als unmittelbares, väterliches Erbe an des Domizlaus Tochter gelangt.

[2]) Wollte man das Erbgut des comes Michael in Michels-Tinz suchen, so liessen sich gar keine Beziehungen unseres Grafen zu dieser Ortschaft auffinden, denn sie kann nicht einmal ihren Namen nach ihm führen: Michels-Tinz muss nämlich nach einem Michael, der schon zu Bischof Zirozlaus II. Zeiten lebte, benannt sein

Lebenslauf

Ich Aloys, Karl, August Lerche, geboren am 29. Januar 1885 zu Breslau, katholischer Konfession, Sohn des Provinzial Arbeitshausaufsehers August Lerche und seiner Ehefrau Ottilie geb. Jonas in Schweidnitz, besuchte von Ostern 1898 ab das städt. ev. Gymnasium zu Schweidnitz, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Seitdem studierte ich an der Universität Breslau Geschichte, Erdkunde und alte Sprachen.

Ich besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herren Dozenten:

Baumgartner, Cichorius, Dierschke, Foerster, Franz, Gercke, Grünhagen, Heinisch, Kampers, Kaufmann, Klaatsch, Koch, Kühnemann, Nikel, Preuss, Scheer, Siebs, Skutsch, Stern, Strecker, Supan, Volz, von Wenckstern, Wendland, Ziekursch.

Allen diesen verehrten Herren Lehrern sage ich meinen aufrichtigsten Dank, besonders auch Herrn Prof. Dr. Kampers für wohlwollende Förderung der vorliegenden Arbeit. Für freundliche Unterweisungen, besonders auf dem Gebiete der Urkundenkritik, weiss ich Hochw. Herrn P. Dr. Lambert Schulte O. F. M. vielen Dank, ebenso für mannigfache Ratschläge Herrn Archivrat Dr. C. Wutke-Breslau. Schliesslich danke ich für freundliche Unterstützung den Leitern und Beamten des Königl. Staatsarchivs, des Diözesanarchivs, des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek zu Breslau, besonders auch dem Hochw. Herrn P. Josef Hammerschmied, inful. Prior und Archivvorsteher des Malteserordensstifts zu Prag, als dessen Gast ich im Jahre 1911 wichtige Urkunden zur Geschichte der schlesischen Malteser-Kommenden einsehen und kopieren durfte.